

FRIENDS OF MMABANA DEUTSCHLAND e.V.

# Vereinsatzung

Satzung laut Mitgliederversammlung vom 04.11.2017



Dieses Dokument enthält die Vereinssatzung des Vereins  
Friends of Mmabana Deutschland e.V.

## § 1. Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Friends of Mmabana Deutschland e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Im folgenden Friends of Mmabana genannt.
- 2.) Der Verein hat den Sitz in Karlsruhe.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Verein Friends of Mmabana verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zweckenach §52 Absatz 2 Nr. 15 AO durch Unterstützung von Entwicklungsprojekten im In- und Ausland, insbesondere im südlichen Afrika, durch gebundene materielle und finanzielle Zuschüsse.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Sammlung von materiellen und finanziellen Spenden, so wie auch Einnahme von Mitgliedsbeiträgen und Sonstigen für die steuerbegünstigten Zwecke von Entwicklungsprojekten,
  - b) Informationsaustausch zwischen Deutschland und dem südlichen Afrika im Sinne des internationalen und interkulturellen Dialogs (u.a. in Form von Vorträgen, Seminaren, Diskussionen und Ausstellungen),
  - c) Ermöglichung von sozialen ehrenamtlichen Praktika (wie auch FSJ nach § 14c Zivildienstgesetz) in den Entwicklungsprojekten.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre

Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6.) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Kostenersatz in Höhe tatsächlich entstandener Aufwendungen darf geleistet werden. Ebenso kann der Vorstand bei Bedarf die Zahlung einer nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO angemessenen Ehrenamtsvergütung nach Maßgabe einer Aufwandentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 3. Mitgliedschaft

- 1.) Volljährige natürliche Personen und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- 2.) Nichtvolljährige natürliche Personen können mit der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten Mitglieder des Vereins werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- 4.) In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Aufnahme ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 4. Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder Stimmrecht (Bürgerliche Ehrenrechte im Sinne des FtGB §45 Absatz 1).
- 2.) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende des Folgemonats wirksam.
- 3.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich informiert und ist berechtigt innerhalb eines Monats Einspruch zu erheben. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- 4.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

## § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Mitglieder zahlen den vereinbarten Vereinsbeitrag soweit nicht anders mit dem Vorstand vereinbart.
- 3.) Eine aktive Mitarbeit in Gremien, bei Veranstaltungen und eine Teilnahme an den Mitgliederversammlungen wird zur Erreichung der Vereinsziele ausdrücklich erwünscht.

## § 6. Vereinsbeiträge

- 1.) Ein Mitgliedsbeitrag wird auf freiwilliger Basis geleistet und kann jederzeit beliebig verändert werden.
- 2.) Mitglieder, die über Einzugsermächtigungen ihren Vereinsbeitrag zahlen, haben den Vorstand über die Beitragsänderungen zu informieren. Änderungen werden im Folgemonat nach Eingang übernommen.

## § 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe geschaffen werden.

## § 8. Mitgliederversammlung (MV)

- 1.) Grundsätzlich wird einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt, zu der alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch eingeladen werden.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. In diesen Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschluss oder Antragsstellung stattfinden.

- 3.)** Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich vom Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 4.)** Anträge zur Agenda der Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 5.)** Über Aufnahme von weiteren Punkten unter dem TOP Sonstiges kann auf der Mitgliederversammlung entschieden werden.
- 6.)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.)** Zu der Feststellung der Abstimmungsergebnisse bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht; diese werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.
- 8.)** Die Abstimmung erfolgt öffentlich, d.h. durch Handhebung oder mündliche Äußerung, kann aber auf Wunsch auch geheim, also durch Urnenwahl, durchgeführt werden.
- 9.)** Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich festgehalten und vom Schriftführer und den Vorsitzenden unterschrieben werden.
- 10.)** Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer auf ein Jahr. Die jeweils Gewählten bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ein Kassenprüfer oder ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, kann der Vorstand die Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorübergehend ernennen.
- 11.)** Mitglieder können einen Antrag auf Briefwahl stellen, wobei die Stimme mindestens einen Tag vor der Abstimmung beim Vorstand eingegangen sein muss.
- 12.)** Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- 1.)** Dieser besteht aus
  - a)** 1. Vorsitzender
  - b)** 2. Vorsitzender
  - c)** Kassenwart
  - d)** Schriftführerund wird von der Mitgliederversammlung gewählt. (Siehe § 8 Nr. 9)
- 2.)** Der Vorstand ist für die Verwaltung und Ausführung aller Vereinsangelegenheiten zuständig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der in der Sitzung erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder und informiert alle Mitglieder über die gefallenen Beschlüsse.
- 3.)** Die Sitzungen des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Dies kann schriftlich, fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation jeder Art geschehen, unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4.)** Der Vorstand hat während des Jahres ordnungsgemäß (durchgehend) Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen.
- 5.)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein (1) Vorstandsmitglied vertreten.
- 6.)** Der Vorstand trägt für die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und Spendengelder die Verantwortung.

## § 10. Satzungsänderungen

- 1.)** Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2.)** Die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen. In diesem Fall muss die schriftliche Stimme bis spätestens einen Tag vor der Abstimmung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder schriftlich über das Abstimmungsergebnis.

**§ 11. Auflösung des Vereins**

- 1.)** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§41 BGB).
- 2.)** Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3.)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Entwicklungszusammenarbeit im südlichen Afrika.



---

1. Vorsitzende/r  
(Jakob Teichmann)



---

2. Vorsitzende/r  
(Megan Duddek)



---

Schriftführer/in  
(Sonja Knüdel)

Karlsruhe, 04.11.2017

ort, Datum